

TOP 4 - Beschlussfassung zu Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen gemäß § 49 GenG

Sachverhalt: Der Prüfungsverband VdW Rheinland Westfalen hat im Rahmen seiner beratenden Tätigkeit empfohlen, durch die Mitgliederversammlung einen Beschluss gemäß §49 GenG herbeizuführen. Der Text des §49 GenG lautet wie folgt: „Die Generalversammlung hat die Beschränkungen festzusetzen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen.“

Im Tagesgeschäft unserer Genossenschaft bedeutet dies, dass dem Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt wird, säumigen Mietzahlern im Wege einer Ratenzahlungsvereinbarung Gelegenheit zu geben, die Mietrückstände über einen gewissen Zeitraum hinweg zurückzuzahlen, ohne dass es zu einem Kündigungsverfahren kommt. Darüber hinaus sollen Vorauszahlungen an Handwerker im Rahmen von Modernisierungs- und Neubaumaßnahmen, die gegen Stellung einer Bankbürgschaft eingeräumt werden, ebenso durch die Mitgliederversammlung legitimiert werden.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Zustimmung zu folgendem Beschlussvorschlag vor:

Die Mitgliederversammlung beschließt zu TOP 4

- I. Bei Gewährung von Krediten im Sinne des §49 GenG an einen Schuldner sind folgende Grenzen einzuhalten:
Ratenzahlungsvereinbarungen
 1. Im Rahmen von Nutzungsverträgen über Wohnungen ist die Vereinbarung von Ratenzahlungsvereinbarungen und Betriebskosten zulässig bis zu einer Höhe von höchstens 3 monatlichen Entgelten
 2. Im Rahmen von Nutzungsverträgen über Gewerberäume ist die Vereinbarung von Ratenzahlungsvereinbarungen und Betriebskosten zulässig bis zu einer Höhe von höchstens 3 monatlichen EntgeltenVorauszahlungen
 3. Vorauszahlungen durch die Genossenschaft sind im üblichen Geschäftsverkehr begrenzt - gegen entsprechende Sicherheit - auf bis zu 200.000 €.
- II. Die Verpflichtungen von Vorstand und Aufsichtsrat zu Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit nach §§34 und 41 GenG bleiben durch vorstehende Regelung unberührt.